

Synopse der Änderungen der überarbeiteten Gefahrenabwehrverordnung im Vergleich zur für die Magistartssitzung am 19.03.2025 eingebrachten Version

(rot = ergänzt, gestrichen = entfallen)

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
in und an der Stadionanlage „Bieberer Berg“

(Gefahrenabwehrverordnung - Bieberer Berg)

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Inneren Sicherheit in Hessen vom 13.12.2024 (GVBl. Nr. 83) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am **22.05.2025** folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im und an der Stadionanlage „Bieberer Berg“ (Gefahrenabwehrverordnung Bieberer Berg) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für die Stadionanlage am „Bieberer Berg“ (Waldemar-Klein-Platz 1, 63071 Offenbach am Main) entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Plan.

(2) Anlässlich von Veranstaltungen wird der Geltungsbereich nach § 1 Abs.1 in der Zeit von 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung bis 2 Stunden nach Ende der Veranstaltung auf den in der als Anlage 2 beigefügten gekennzeichneten und nachfolgend näher beschriebenen Bereich erweitert: Im Norden die Bahnlinie entlang „Am Schneckenberg“, im Osten die „Osttangente“ der B 448 in Richtung Obertshausen, im Süden die Bieberer Straße, im Westen der Bierbrauer Weg. Der erweiterte Geltungsbereich umfasst die Gebiete Leonhard-Eißnert-Park, sowie die Buswendeschleife.

§ 2 Aufenthalt

(1) In dem Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dürfen sich zu Veranstaltungen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis oder ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei, der Gefahrenabwehrbehörde oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) In dem Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 haben Besucherinnen und Besucher den auf der Eintrittskarte oder einem sonstigen Berechtigungsnachweis für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen oder Block bzw. Bereich aufzusuchen.

(3) Personen, welche unter alkohol- oder drogenbedingten Ausfallerscheinungen (insbesondere erhöhter Aggressivität, fehlende Ansprechbarkeit) leiden, sind vom Betreten des Geltungsbereichs nach § 1 ausgeschlossen.

(4) Im Geltungsbereich des § 1 können durch die Dienstkräfte der Polizei und der Gefahrenabwehrbehörden Aufenthaltsbeschränkungen für Personen, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen, ~~dazu zählen bei Fußballspielen der 1.-4. Liga, insbesondere Personen mit aktuellem bundesweitem Stadionverbot für Fußballspiele~~, ausgesprochen werden.

§ 3 Eingangskontrolle

(1) Jede Besucherin und jeder Besucher ist bei dem Betreten des Geltungsbereichs des § 1 Abs. 1 verpflichtet, dem Ordnungsdienst ihre/seine Eintrittskarte oder ihren/seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen beim Betreten des Geltungsbereichs des § 1 Abs. 1 – auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu überprüfen und zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Personen, die sich einer Durchsuchung **verweigern**, ist der Stadionzutritt zu verwehren.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, ~~dazu zählen bei Fußballspielen der 1.-4. Liga, insbesondere Personen mit aktuellem bundesweitem Stadionverbot für Fußballspiele~~, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geltungsbereichs des § 1 Abs. 1 zu hindern. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucherinnen und Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Verhalten

(1) Personen, die sich anlässlich von Veranstaltungen in dem Geltungsbereich nach § 1 aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(2) Sie haben im Geltungsbereich nach § 1 den Anordnungen der Polizei, der Gefahrenabwehrbehörde, des Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie der/des Stadionsprecherin/Stadionsprechers Folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei, der Gefahrenabwehrbehörde oder des Ordnungsdienstes im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote

(1) Allen im Geltungsbereich des § 1 befindlichen Personen ist es verboten:

1. die Spielflächen, die Umkleieräume, die technischen Bereiche sowie die Gittergassen, nicht öffentliche Flächen oder besonders abgesperrten Flächen in den Zuschauerbereichen ohne Zustimmung der Polizei, der Gefahrenabwehrbehörde, der/des Eigentümerin/Eigentümers, der/des Stadionbetreiberin/Stadionbetreibers, der/des Veranstalterin/Veranstalters oder des Ordnungsdienstes zu betreten;

2. bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafeln, Dächer, Masten), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipodeste sowie Räume ohne Zustimmung der Polizei, der Gefahrenabwehrbehörde, der/des Eigentümerin/Eigentümers, der/des Stadionbetreiberin/Stadionbetreibers, der/des Veranstalterin/Veranstalters und des Ordnungsdienstes zu besteigen, zu übersteigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften, zu besprühen, zu beschmieren oder sonst zu verunstalten;

3. Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen, zur Störung der Veranstaltung oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke, Laser-Pointer, u.a.) zu führen, mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen;

4. Becher, Dosen, Flaschen, Krüge oder ähnliche Gegenstände aus hartem, splitterndem oder zerbrechlichen Material mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen;

5. ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen (wie Gassprühdosen, Rauchpulver u.a.) mitzuführen, bereitzuhalten, einzulagern, zu verwenden oder anderen zu überlassen;

6. pyrotechnische Gegenstände (wie Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, sogenannte Bengalos u.a.) einschließlich Wunderkerzen mitzuführen, zu verwenden oder anderen zu überlassen;
7. offenes Feuer zu entzünden;
8. brennende, harte, splitternde oder zerbrechliche Gegenstände sowie Flüssigkeiten auf Personen oder Sachen (wie Besucherplätze oder Spielflächen) zu werfen oder zu gießen;
9. sperrige Gegenstände (wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Rucksäcke u.a.) mitzuführen;
10. Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die länger als **2 Meter** sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist und Blockfahnen. Es gelten im Einzelfall die jeweiligen lagebedingten Absprachen mit der Polizei oder Gefahrenabwehrbehörde;
11. mechanisch betriebene Lärminstrumente / Pressluftfanfaren mitzuführen;
12. Tiere mitzuführen;
13. auf Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen zu liegen, zu sitzen oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen;
14. die Not-, Flucht- und Rettungswege sowie die Zu- und Abfahrten zu blockieren;
15. auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
16. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen (wie Abfälle, Verpackungen, leere Behälter u.a.) zu verunreinigen;
17. ohne Erlaubnis der/des Eigentümerin/Eigentümers, der/des Stadionbetreiberin/Stadionbetreibers, der/des Veranstalterin/Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
18. Waren anzubieten, zu verkaufen oder auf sonstige Weise zu überlassen, die einem Verbot nach § 5 unterliegen;
19. Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Maßnahmen des Ordnungsdienstes oder Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren; (Schutzbewaffnung);
20. Gegenstände mitzuführen oder zu tragen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die hoheitliche Feststellung der Identität zu verhindern; (Vermummungsgegenstände);

(2) Von den Verboten des Absatz 1 können die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind beim Betreten des Geltungsbereiches mitzuführen und auf Verlangen der Polizei, den Gefahrenabwehrbehörden, der/dem Eigentümerin/Eigentümer, der/dem Stadionbetreiberin/Stadionbetreiber, der/dem Veranstalterin/Veranstalter oder dem Ordnungsdienst vorzulegen.

§ 6 Pflichten der/des Veranstalterin/Veranstalters

(1) Die/Der Veranstalterin/Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen in Abstimmung mit den Gefahrenabwehrbehörden ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes sind als solche durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung („Ordnerin/Ordner“ oder ähnliches) zu kennzeichnen, die auf einer einheitlichen, farblich herausgehobenen Oberbekleidung enthalten sein muss. Die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes sind verpflichtet, diese Oberbekleidung und Kennzeichnung während der Gesamtdauer der Veranstaltung bis zur vollständigen Räumung des Stadions zu tragen.

(2) Die/Der Veranstalterin/Veranstalter ist verpflichtet, durch den Ordnungsdienst Personen zurückzuweisen und am Betreten der Stadionanlage zu hindern,

1. welche unter alkohol- oder drogenbedingten Ausfallerscheinungen (insbesondere erhöhter Aggressivität, fehlende Ansprechbarkeit) leiden

2. welche verbotene Gegenstände oder Substanzen nach § 5 Abs.1 mit sich führen.

(3) Die/Der Veranstalterin/Veranstalter ist verpflichtet, bei Mannschaftssportveranstaltungen, bei denen mit körperlichen Auseinandersetzungen unter gegnerischen Anhängern der teilnehmenden Mannschaften zu rechnen ist, diese Anhänger in weiträumig voneinander getrennten Gruppen entsprechend ihrer erkennbaren Mannschaftspräferenz unterzubringen.

(4) Die/Der Veranstalterin/Veranstalter ist verpflichtet, Ablagemöglichkeiten (Container für Flaschen und Dosen) an allen Zugängen im Umfeld des Stadions sowie im Bereich des Gästeparkplatzes bereitzustellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs.2 den gemäß Eintrittskarte zugewiesenen Platz nicht einnimmt oder Block nicht aufsucht;

2. entgegen § 4 Abs. 2 den Anordnungen der Polizei, der Gefahrenabwehrbehörde, des Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie der/der Stadionsprecherin/ Stadionsprechers nicht Folge leistet;

3. entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen der Polizei, der Gefahrenabwehrbehörde und Ordnungsdienstes nicht Folge leistet und andere Plätze oder Blöcke als auf der Eintrittskarte vermerkt nicht einnimmt beziehungsweise aufsucht;

4. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 1 die Spielflächen, die Umkleieräume, die technischen Bereiche sowie die Gittergassen, nicht öffentliche Flächen oder besonders abgesperrten Flächen in den Zuschauerbereichen ohne Zustimmung der Polizei, der Gefahrenabwehrbehörde, der/des Eigentümerin/Eigentümers, der/des Stadionbetreiberin/Stadionbetreibers, der/des Veranstalterin/Veranstalters oder des Ordnungsdienstes betritt;

5. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 2 bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafeln, Dächer, Masten), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipodeste sowie Räume ohne Zustimmung der Polizei, der Gefahrenabwehrbehörde, der/des Eigentümerin/Eigentümers, der/des Stadionbetreiberin/Stadionbetreibers, der/des Veranstalterin/Veranstalters oder des Ordnungsdienstes besteigt, übersteigt, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht, beschmiert oder sonst verunstaltet;

6. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 3 Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen, zur Störung der Veranstaltung oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke, Laser-Pointer, u.a.) führt, mitführt, bereithält oder anderen überlässt;

7. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 4 Becher, Dosen, Flaschen, Krüge oder ähnliche Gegenstände aus hartem, splitterndem oder zerbrechlichen Material mitführt, bereithält oder anderen überlässt;

8. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 5 ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen (wie Gassprühdosen, Rauchpulver u.a.) mitführt, bereithält, verwendet oder anderen überlässt;

9. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 6 pyrotechnische Gegenstände (wie Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, sog. Bengalos u.a.) einschließlich Wunderkerzen mitführt, verwendet oder anderen überlässt;

10. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 7 offenes Feuer entzündet;
11. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 8 brennende, harte, splitternde oder zerbrechliche Gegenstände sowie Flüssigkeiten auf Personen oder Sachen (wie Besucherplätze oder Spielflächen) wirft oder gießt;
12. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 9 sperrige Gegenstände (wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Rucksäcke u.a.) mitführt;
13. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 10 Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die länger als **2 Meter** sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, sowie Blockfahnen ohne die entsprechende Genehmigung, mitführt;
14. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 11 mechanisch betriebene Lärminstrumente / Pressluftfanfaren mitführt;
15. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 12 Tiere im Stadion mitführt;
16. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 13 auf Zugängen zum und im Stadion sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen liegt, sitzt oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, steht;
17. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 14 die Not-, Flucht- und Rettungswege sowie die Zu- und Abfahrten blockiert;
18. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 15 auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen steht;
19. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 16 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen (wie Abfälle, Verpackungen, leere Behältnisse u.a.) verunreinigt;
20. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 17 ohne Erlaubnis der/des Eigentümerin/Eigentümers, der/des Stadionbetreiberin/Stadionbetreibers, der/des Veranstalterin/Veranstalters Waren und Eintrittskarten verkauft, Drucksachen verteilt oder Sammlungen durchführt;
21. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 18 Waren anbietet, verkauft oder auf sonstige Weise überlässt, die einem Verbot nach § 5 unterliegen;
22. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 19 Gegenstände mit sich führt, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Maßnahmen des Ordnungsdienstes oder Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren (Schutzbewaffnung);
23. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 20 Gegenstände mitführt oder trägt, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die hoheitliche Feststellung der Identität zu verhindern; (Vermummungsgegenstände);

(2) Die/der Veranstalterin/Veranstalter handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 6 Abs.1 Satz 1 für die Durchführung der Veranstaltung keinen Ordnungsdienst oder nach den Vorgaben der Gefahrenabwehrbehörden nicht in ausreichender Anzahl stellt;
2. entgegen § 6 Abs.1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes als solche durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung („Ordnerin/Ordner“ oder ähnliches) kennzeichnet, die auf einer einheitlichen, farblich herausgehobenen Oberbekleidung enthalten sein muss;
3. entgegen § 6 Abs.1 Satz 3 die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes der Verpflichtung nicht nachkommen, diese Oberbekleidung und Kennzeichnung während der Gesamtdauer der Veranstaltung bis zur vollständigen Räumung des Stadions zu tragen;
4. entgegen § 6 Abs.2 Ziffer 1 Personen nicht zurückweist und am Betreten der Stadionanlage hindert, welche unter alkohol- oder drogenbedingten Ausfallerscheinungen (insbesondere erhöhter Aggressivität, fehlende Ansprechbarkeit) leiden;
5. entgegen § 6 Abs.2 Ziffer 2 Personen nicht zurückweist und am Betreten der Stadionanlage hindert, die verbotene Gegenstände oder Substanzen nach § 5 Abs.1 dieser Verordnung mit sich führen;

6. entgegen § 6 Abs.3 der Verpflichtung nicht nachkommt, bei Mannschaftssportveranstaltungen, bei denen mit körperlichen Auseinandersetzungen unter gegnerischen Anhängern der teilnehmenden Mannschaften zu rechnen ist, diese Anhänger in weiträumig voneinander getrennten Gruppen, entsprechend ihrer erkennbaren Mannschaftspräferenz, unterzubringen;

7. entgegen § 6 Abs.4 der Verpflichtung nicht nachkommt, Ablagemöglichkeiten (Container für Flaschen und Dosen) an allen Zugängen im Umfeld des Stadions sowie im Bereich des Gästeparkplatzes bereitzustellen;

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis höchstens 5.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden. Darüber hinaus können Ordnungswidrigkeiten mit Stadionverbot geahndet werden.

§ 8 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die "Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren" (Sondernutzungssatzung), die "Baumschutzsatzung" der Stadt Offenbach am Main sowie die "Gefahrenabwehrverordnung" über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, in den Anlagen der Stadt Offenbach am Main" (Offenbacher Straßenordnung) von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im und am „Sparda-Bank-Hessen-Stadion" (Gefahrenabwehrverordnung Bieberer Berg) vom 21.06.2012 außer Kraft.

Offenbach am Main,

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach Post“ vom [...])